



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Prüfungsordnung Psychosoziale Beratung 2021. Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die Prüfungsordnung Psychosoziale Beratung 2021:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/frontdoor/deliver/index/docId/3238/file/vb793.pdf> (Amtliche Bekanntmachung)
<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/frontdoor/deliver/index/docId/4348/file/vb928.pdf> (1. Änderungssatzung)
<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/frontdoor/deliver/index/docId/4702/file/vb986.pdf> (2. Änderungssatzung)
<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/frontdoor/deliver/index/docId/5184/file/vb1000.pdf> (3. Änderungssatzung)
<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/frontdoor/deliver/index/docId/5325/file/vb1005.pdf> (4. Änderungssatzung)

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.08.2021

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.03.2024

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.11.2024

Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 02.04.2025

Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 27.05.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangsspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO) vom 17.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Studiengangsspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen

- § 8 Praxisanteile
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis und zum Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Psychosoziale Beratung“

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENGANGSPEZIFISCHE ZIELE DES STUDIUMS

(1) Der Studiengang ist als konsekutiver Dach-Masterstudiengang zu den Bachelorstudiengängen „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ konzipiert.

(2) Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO SK bestimmten Ziele soll das Studium im Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ zu Kompetenzen in der Arbeit mit ratsuchenden Menschen unterschiedlichen Alters in verschiedenen Lebenslagen befähigen. Gleichrangig dazu befähigt das Studium zur Beratungspraxisforschung einschließlich der eigenständigen Anwendung von Forschungsmethoden, die eine akademische Auseinandersetzung und Reflexion entsprechend anerkannter wissenschaftlicher Standards bis hin zu einer anschließend möglichen Promotion erlauben.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Master-Studiengang sind:

1. Ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit) oder Kindheitspädagogik (Pädagogik der frühen Kindheit).
2. Einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden, wobei die Durchführung von oder Teilnahme an psychosozialer Beratung ein wesentlicher Bestandteil der Praxistätigkeit ist. Die Praxiserfahrung muss als studienintegriertes Praktikum oder als berufliche Tätigkeit nach dem qualifizierenden Bachelorabschluss erfolgen.
3. Nachweis von 6 CP in Methoden der empirischen Sozialforschung (Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, grundlegende theoretisch-methodologische und exemplarisch vertiefte praktisch-methodische Kenntnisse zu Erhebung, Auswertung und Interpretation quantitativer und qualitativer Daten, fundierte Methodenreflexion, Entwicklung eigener Forschungsfragen bzw. methodischer Vorgehensweisen).

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 können Studienbewerber*innen mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder

(Kindheits-)Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft mit 180 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerber*innen bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über Leistungen im Umfang von 30 CP erbringen. Diese Leistungen können entweder durch fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Masterstudiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängigen Begleitung oder Reflexion nachgewiesen werden oder durch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 die zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, wenn sie sich von den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nicht wesentlich unterscheiden. Die Praxiserfahrungen oder die Leistungen gem. Satz 3 müssen nach dem Abschluss gem. Abs. 1 Nr.1 erbracht worden sein.

(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerber*innen erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 1 bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt, sofern zu einem erfolgreichen Studienabschluss höchstens 30 CP fehlen. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.“

(4) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 3 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens drei nach § 10 der RahmenPO SK geeigneten Prüfer*innen des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 und 2 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 der RahmenPO SK in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 der RahmenPO SK gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; GLIEDERUNG DES STUDIUMS, STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ drei Semester.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 41 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.

(3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Creditpoints (CP) vergeben.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 CP vergeben.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 6 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 2) aus den

Modulprüfungen in den Modulen:

MB1: Interdisziplinäre Grundlagen der Sozialen Arbeit und Pädagogik für die Psychosoziale Beratung	9 CP
MB2: Psychosoziale und Klinische Diagnostik	6 CP
MB3: Rechtliche Grundlagen spezifischer Beratungskontexte	5 CP
MB4: Beratungsmethoden und -strategien I.....	6 CP
MB5: Beratungsmethoden und -strategien II.....	8 CP
MB6: Beratungspraxis	16 CP
MB7: Selbstreflexion	9 CP
MB8: Beratungspraxisforschung	6 CP
MB9: Praxisforschung und Qualitätsmanagement.....	3 CP
MB10: Master-Thesis	20 CP
MB11: Master-Kolloquium	2 CP

§ 7 – BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

Abweichend von § 17 Abs. 10 der RahmenPO werden die Prüfungen im Modul MB6 und die Prüfung im Modul MB7 mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ benotet.

§ 8 – PRAXISANTEILE

- (1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus dem Modul MB6 Beratungspraxis.
- (2) In den Praxisanteilen gemäß Abs. 1 finden zwei Prüfungen statt.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung der Beratungspraxis wird durch Dokumentationen in Form schriftlicher Protokolle nachgewiesen, welche die Prüfungsleistungen in diesem Modul darstellen und von dazu gesondert bestellten Prüfer*innen bewertet werden. In den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen erteilen die Lehrenden zum Abschluss der Supervision ein Testat gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO SK
- (4) Die weiteren Bedingungen und die Organisation der Praxisanteile des Studiums regelt die Praxisordnung.

§ 9 – ZULASSUNG ZUR MASTER-THESIS UND ZUM KOLLOQUIUM

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 51 CP erworben hat.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin sämtliche im Rahmen der Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfungen nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

§ 10 – BILDUNG DER GESAMTNOTE DER MASTERPRÜFUNG

- (1) Aus den Noten der folgenden Modulprüfungen, der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module wie folgt gewichtet:

MB1: Interdisziplinäre Grundlagen der Beratung	15%
MB2: Psychosoziale und Klinische Diagnostik	10%
MB3: Juristische Anwendungsfelder	10%
MB4: Beratungsmethoden und -strategien I.....	10%
MB5: Beratungsmethoden und -strategien II.....	15%
MB8: Forschungsmethoden: Beratungspraxisforschung I und II	10%
MB9: Praxisforschung und Qualitätsmanagement.....	5%
MB10: Master-Thesis.....	20%
MB11: Master-Kolloquium	5%

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige studienbegleitende Leistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung vom 05.05.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 547) tritt zum Ende des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1, 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Sem.											SWS	CP	
1.	MB1 Interdisziplinäre Grundlagen der Sozialen Arbeit und Pädagogik für die Psychosoziale Beratung 6 SWS / 9 CP			MB2 Psychosoziale und Klinische Diagnostik 4 SWS / 6 CP		MB4 Beratungsmethoden und -strategien I 4 SWS / 6 CP		MB7 Selbstreflexion Teil 1 Studieneinführung & Selbstreflexion 2 SWS / 3 CP Teil 2 Selbsterfahrung 2 SWS / 3 CP		MB8 Beratungspraxisforschung Teil 1 2 SWS / 3 CP		20	30
	MB1.1	MB1.2	MB1.3	MB2.1		MB4.1		MB7.1	MB7.2	MB8.1			
2.	MB6 Beratungspraxis Teil 1: Supervidierte Praxis I 3 SWS / 11 CP			MB3 Rechtliche Grundlagen spezifischer Beratungskontexte 4 SWS / 5 CP		MB5 Beratungsmethoden und -strategien II Teil 1: Beratung in Mehr-Personen-Settings 4 SWS / 6 CP Teil 2: Konflikte und Krisen in der Beratung 2 SWS / 2 CP		MB7 Selbstreflexion Teil 3: Persönlichkeitsbildung & Ethik 2 SWS / 3 CP		MB8 Beratungspraxisforschung Teil 2 2 SWS / 3 CP		17	30
	MB6.1			MB3.1		MB 5.1	MB5.2	MB7.3		MB8.2			
3.	MB6 Beratungspraxis Teil 2: Supervidierte Praxis II 2 SWS / 5 CP			MB10 Master-Thesis 20 CP		MB11 Master-Kolloquium 2 CP				MB9 Praxisforschung und Qualitätsmanagement 2 SWS / 3 CP		4	30
	MB6.2			MB10.1		MB11.1				MB9.1			
Summe												41	90

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MB1 Interdisziplinäre Grundlagen der Sozialen Arbeit und Pädagogik für die Psychosoziale Beratung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit und Pädagogik für die Psychosoziale Beratung	2 SWS	24 h	54 h	MB1.1 *	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit und Pädagogik für die Psychosoziale Beratung	2 SWS	24 h	54 h	MB1.2 *	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und Pädagogik für die Psychosoziale Beratung	2 SWS	24 h	54 h		MB1.3 (bezogen auf die Inhalte der drei Lehrveranstaltungen des Moduls)	3 CP
Summe		72 h	162 h			
	6 SWS	234 h				9 CP

* Testat gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO

Modul MB2 Psychosoziale und Klinische Diagnostik

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	48 h	108 h		MB2.1	6 CP
Summe		48 h	108 h			
	4 SWS	156 h				6 CP

**Modul MB3 Rechtliche Grundlagen
spezifischer Beratungskontexte**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von MB1

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen,
Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19,
20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kon- takt- zeit	Selbst- studium	Testat	Prüfung	Credit- points
Eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	48 h	82 h		MB3.1	5 CP
Summe		48 h	82 h			
	4 SWS	130 h				5 CP

**Modul MB4 Beratungsmethoden
und -strategien I**

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten
und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21
RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kon- takt- zeit	Selbst- studium		Prüfung	Credit- points
Eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	48 h	108 h		MB4.1	6 CP
Summe		48 h	108 h			
	4 SWS	156 h				6 CP

**Modul MB5 Beratungsmethoden
und -strategien II**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von MB4

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten
und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21
RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kon- takt- zeit	Selbst- studium	Testat	Prüfung	Credit- points
Eine Veranstaltung: Beratung in Mehr-Personen-Settings	4 SWS	48h	108 h		MB5.1 (bezogen auf die Inhalte beider Lehrveranstaltungen des Moduls)	6 CP
Eine Veranstaltung: Konflikte und Krisen in der Beratung	2 SWS	24 h	28 h	MB5.2 *		2 CP
Summe		72 h	136 h			
	6 SWS	208 h				8 CP

* Testat gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO

Modul MB6 Beratungspraxis

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module MB2 und MB4 ist Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung, die Teilnahme an den Veranstaltungen zur supervidierten Praxis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung *

Prüfungsformen: Protokolle als besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO, § 8 Abs. 3 MaPO PB)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung Supervidierte Praxis I incl. 130 Stunden Beratungspraxis (Testat gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO)	3 SWS	40 h	116 h		MB6.1	11 CP
		130 h				
Eine Veranstaltung: Supervidierte Praxis II incl. 52 Stunden Beratungspraxis (Testat gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO)	2 SWS	30 h	48 h		MB6.2	5 CP
		52 h				
Die Praxistätigkeit ist im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu erbringen. Die Veranstaltungen zur Begleitung werden ebenfalls über zwei Semester mit 2 bzw. 3 SWS belegt. Ausnahmen regelt die Praxisordnung des Fachbereiches.						
Summe	5 SWS	252 h	164 h			
			416 h			16 CP

* Für die verpflichtende Teilnahme an den Veranstaltungen zur supervidierten Praxis als Teilnahmevoraussetzung gem. § 12 Abs. 6 der RahmenPO gilt eine Mindestpräsenz von 80%. Versäumnisse von bis zu 20% müssen ggf. durch eine Zusatzleistung „Eigensupervision“ nach Absprache mit der*dem Lehrenden ausgeglichen werden.

Modul MB7 Selbstreflexion

Voraussetzungen: Die Teilnahme an den Veranstaltungen MB7.1 und MB7.2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung *

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung: Studieneinführung & Selbstreflexion (Testat MB.7.1 gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO)	2 SWS	24 h	54 h	MB7.1 **	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Selbsterfahrung (Testat MB7.2 gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO)	2 SWS	24 h	54 h	MB7.2 **	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Persönlichkeitsbildung und Ethik	2 SWS	24 h	54 h		MB7.3	3 CP
Summe		72 h	162 h			
	6 SWS		234 h			9 CP

* Für die verpflichtende Teilnahme an MB7.1 und MB7.2 als Teilnahmevoraussetzung gem. § 12 Abs. 6 der RahmenPO gilt eine Mindestpräsenz von 80%. Versäumnisse von bis zu 20% müssen ggf. durch eine Zusatzleistung "Selbstreflexion" bzw. „Selbsterfahrung“ nach Absprache mit der*dem Lehrenden ausgeglichen werden.

** Testat gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO

Modul MB8
Beratungspraxisforschung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung Beratungspraxisforschung I (Testat MB8.1 gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO)	2 SWS	24 h	54 h	MB8.1 *	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Beratungspraxisforschung II	2 SWS	24 h	54 h		MB8.2 (bezogen auf die Inhalte beider Lehrveranstaltungen des Moduls)	3 CP
Summe		48 h	108 h			
	4 SWS		156 h			6 CP

* Testat gem. §17 Abs. 4 der RahmenPO

Modul MB9 Praxisforschung und Qualitätsmanagement

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von MB8

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung	2 SWS	24 h	54 h		MB9.1	3 CP
Summe		24 h	54 h			
	2 SWS		78 h			3 CP

Modul MB10 Master-Thesis

Voraussetzungen: gem. § 9 Abs. 1 MaPO PB

Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
-	-	-	520 h		MB10.1	20 CP
Summe						20 CP

Modul MB11 Master-Kolloquium

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module

Prüfungsformen: Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Testat	Prüfung	Credit-points
-	-	-	52 h		MB11.1	2 CP
Summe						2 CP